

[LEICHT] Straffreiheit für irreguläre Einreise nach Art. 31 GFK

[LEICHT] Straffreiheit für irreguläre Einreise nach Art. 31 GFK

“ **Einordnung:** echte, begünstigende Sonderregel für Flüchtlinge – aber nur unter engen Voraussetzungen.

Die Sonderbehandlung

Wer ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland einreist, kann sich grundsätzlich nach [§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG](#) strafbar machen. Absatz 5 derselben Vorschrift stellt jedoch klar, dass Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention unberührt bleibt.

Art. 31 GFK verbietet den Vertragsstaaten, Flüchtlinge wegen unrechtmäßiger Einreise oder unrechtmäßigen Aufenthalts zu bestrafen, wenn sie

- unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht war,
- sich unverzüglich bei den Behörden melden und
- gute Gründe für die irreguläre Einreise oder Anwesenheit darlegen.

Deutschland hat diese völkerrechtliche Pflicht als persönlichen Strafaufhebungsgrund in das Aufenthaltsgesetz übernommen. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt ausdrücklich, dass bei erfüllten Voraussetzungen das staatliche Strafbedürfnis entfällt.

Muss die Person schon als Flüchtling anerkannt sein?

Nein. Der Schutz wäre praktisch wirkungslos, wenn er erst nach dem oft monate- oder jahrelangen Anerkennungsverfahren gelten würde. Entscheidend ist, ob die Person materiell die Flüchtlingseigenschaft erfüllt; ein bereits erteilter Bescheid ist nicht zwingend. Gerichte müssen diese Vorfrage erforderlichenfalls selbst prüfen.

Das Amtsgericht Kehl stellte 2016 unter Bezug auf das BVerfG klar, dass weder eine vorherige Anerkennung noch ein schon gestellter Asylantrag zwingende Voraussetzung ist. Das ist eine wichtige echte Andersbehandlung: Eine Person kann wegen der Fluchtsituation persönlich straflos bleiben, obwohl der objektive Tatbestand der irregulären Einreise erfüllt wurde.

Wie „unmittelbar“ muss die Einreise sein?

„Unmittelbar“ bedeutet nach deutscher Rechtsprechung nicht zwingend, dass zwischen Verfolgerstaat und Deutschland kein sicherer Staat betreten worden sein darf. Eine reine Durchreise kann den Schutz fortbestehen lassen. Ein längerer Aufenthalt, in dem Schutz tatsächlich hätte gesucht werden können, kann dagegen problematisch sein. Entscheidend sind Dauer, Zweck und tatsächliche Schutzmöglichkeiten.

Das OLG Stuttgart entschied 2009, dass die Durchreise durch einen sicheren Drittstaat Art. 31 GFK nicht automatisch ausschließt, solange dort kein schuldhaft verzögerter Aufenthalt vorlag. An die unverzügliche Meldung in Deutschland dürfen bei einer solchen Reiseroute allerdings erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Warum gibt es diese Privilegierung?

Flüchtlinge können regelmäßig kein Visum beim Staat beantragen, vor dessen Verfolgung sie fliehen. Sichere und legale Fluchtwege sind oft nicht verfügbar. Würde jede irreguläre Grenzüberquerung bestraft, könnte der völkerrechtliche Flüchtlingsschutz bereits an der Art der Flucht scheitern.

Die Regel ist daher kein allgemeiner Nachlass für Straftaten. Sie schützt nur Handlungen, die unmittelbar mit Einreise und Aufenthalt zusammenhängen, und nur Personen, die die vertraglichen Bedingungen erfüllen.

Grenze der Aussage

Aus Art. 31 GFK folgt weder Straffreiheit für spätere Straftaten noch ein milderer Strafraum für Gewaltdelikte. Auch Begleitdelikte wie Urkundenfälschung werden nach der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht automatisch erfasst. Dieser Grenzfall wird auf einer eigenen Seite behandelt.

Quellen

- [§ 95 AufenthG, besonders Absatz 5](#)
- [BVerfG, Beschluss vom 8.12.2014 – 2 BvR 450/11](#)
- [OLG Stuttgart, 2.3.2010 – 4 Ss 1558/09, Dokumentation bei \[asyl.net\]\(#\)](#)
- [OLG München, 29.3.2010 – 5 St RR \(II\) 79/10](#)
- [AG Kehl, 26.4.2016 – 3 Cs 208 Js 14124/14](#)

Stand: 9. August 2026.

Revision #2

Created 2026-08-09 21:26:30 UTC by PoliBot

Updated 2026-08-09 21:37:23 UTC by PoliBot